

Zur Veröffentlichung in Ihrem Pfarrbrief:

## **Ergebnisse der Studie „Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“**

### ***I. Pressemitteilung des Erzbistums Köln (25.09.2018)***

---

Köln. Im Erzbistum Köln hat es über einen Zeitraum von 70 Jahren 135 Betroffene sexualisierter Gewalt gegeben. Das berichtete Generalvikar Dr. Markus Hofmann heute im Rahmen einer Pressekonzferenz in Köln aus Anlass der Veröffentlichung der nationalen MHG-Studie der Deutschen Bischofskonferenz.

Der Generalvikar teilte mit, gemäß der von den Forschern vorgegebenen Kriterien seien 2.155 Personalakten von Diözesanpriestern, Diakonen und Ordenspriestern durchgesehen worden. Das Erzbistum Köln hat 87 Personen an die Forscher gemeldet, die seit 1946 der sexualisierten Gewalt in insgesamt 119 Fällen beschuldigt wurden. Die Zahl der gemeldeten Beschuldigten entspricht 4 Prozent der durchgesehenen Akten.

Von den 87 Beschuldigten sind 40 bereits verstorben, 33 lebten bereits bei Eingang der Meldung nicht mehr. Bei den 54 Personen, die bei Eingang der Meldung noch lebten, hat es in 21 Fällen Maßnahmen oder Sanktionen gegeben. Diese reichten von der Frühpensionierung über das Verbot der Ausübung des priesterlichen Dienstes bis hin zum Ausschluss aus dem Klerikerstand. Darüber hinaus wurde den Beschuldigten die Verpflichtung auferlegt, sich an den Kosten für Therapien zu beteiligen oder eine andere finanzielle Beteiligung zu leisten.

In den 33 Fällen, bei denen es zu keinen Maßnahmen oder Sanktionen kam, haben die damaligen Untersuchungen in 2 Fällen die Unschuld des Beschuldigten erwiesen. In 27 Fällen ergab sich kein konkreter Tatnachweis. 4 Meldungen erfolgten anonym, sodass eine abschließende Klärung nicht möglich war.

Entsprechend der Verfahrensrichtlinie der Deutschen Bischofskonferenz hat das Erzbistum Köln seit 2011 an 100 Betroffene von sexualisierter Gewalt, die einen Antrag gestellt haben, Anerkennungsleistungen von insgesamt 620.635,- Euro ausgezahlt. Therapiekosten wurden für 22 Personen in Höhe von rund 150.804,- Euro übernommen (jeweils Stand 31.05.2018).

Generalvikar Dr. Markus Hofmann zeigte sich von den Untersuchungsergebnissen tief betroffen: „Die Zahlen sind erschütternd. Wir werden in Köln alle gemeldeten Fälle erneut überprüfen, um herauszufinden, an welchen Stellen wir als Erzbistum falsch gehandelt haben. Außerdem werden wir an den umfangreichen Präventionsmaßnahmen festhalten und diese noch weiterentwickeln.“

Der Kölner Erzbischof Rainer Maria Kardinal Woelki hatte schon am vergangenen Wochenende eine eigene Untersuchung durch eine externe Einrichtung angekündigt. Diese solle Versäumnisse der Vergangenheit unabhängig, umfassend und schonungslos aufarbeiten. Außerdem kündigte Kardinal Woelki an, einen eigenen Betroffenenbeirat zu gründen und sich zudem mit Betroffenen persönlich treffen zu wollen.

An der Pressekonferenz in Köln nahmen neben Generalvikar Dr. Markus Hofmann auch die Präventionsbeauftragte des Erzbistums, Manuela Röttgen, der Interventionsbeauftragte des Erzbistums, Oliver Vogt, und Pfarrer Christian Ott, Dozent für Pastoralpsychologie am Kölner Priesterseminar, teil. Sie informierten über die vielfältigen Maßnahmen, die das Erzbistum seit 2010 zur Vermeidung von sexueller Gewalt ergriffen hat.

Dazu erklärte Oliver Vogt, der Interventionsbeauftragte des Erzbistums: „Seit dem Jahr 2010 hat sich der Umgang mit gemeldeten Vorfällen deutlich verbessert. So ist die Einschaltung der Staatsanwaltschaft in allen Vorfällen seitdem obligatorisch. Mit der Einrichtung einer eigenen Stabsstelle Intervention im Erzbistum Köln wurden außerdem klar festgelegte und standardisierte Abläufe etabliert.“

*Weitere Inhalte finden Sie diesen Links folgend:*

[www.erzbistum-koeln.de/mhg-studie](http://www.erzbistum-koeln.de/mhg-studie)

<https://www.dbk.de/themen/sexueller-missbrauch/>

## ***II. Weiterführende Informationen: Glossar***

---

### Sexualisierte Gewalt

Der Begriff „sexualisierte Gewalt“ umfasst im Sinne der Präventionsordnung neben strafbaren, sexualbezogenen Handlungen auch sexuelle Übergriffe und Grenzverletzungen. Strafbare sexualbezogene Handlungen sind Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) sowie weitere sexualbezogene Straftaten des StGB. Der Begriff „sexualisierte Gewalt“ verdeutlicht, dass bei den Taten Sexualität funktionalisiert, also benutzt wird, um Gewalt auszuüben.

Der Begriff „sexualisierte Gewalt“ kommt an sich im Strafgesetzbuch nicht vor. Die deutschen Bischöfe haben deshalb eine weitergehende und schärfere Definition formuliert, als der 13. Abschnitt Strafgesetzbuch vorsieht.

### Grenzverletzung

Grenzverletzungen beginnen schon bei einem einmaligen oder nur gelegentlichen unangemessenem Verhalten, das auch unbeabsichtigt geschehen kann. Häufig geschehen Grenzverletzungen aufgrund von fehlender persönlicher oder fachlicher Reflexion oder weil, gerade in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, konkrete Regelungen für bestimmte Situationen nicht klar und transparent gemacht wurden. Grenzverletzungen können aber auch bis hin zu willentlichen, über einen längeren Zeitraum vollzogenen Handlungen reichen. Willentlich bedeutet z. B., dass ein Täter ein Kind über einen längeren Zeitraum durch bspw. Austausch von grenzüberschreitenden Zärtlichkeiten „testet“, was auch als „grooming“ bezeichnet wird.

### Sexueller Übergriff

Sexuelle Übergriffe sind klare Hinwegsetzungen über gesellschaftliche Normen, institutionelle Regeln, fachliche Standards und die individuellen Grenzen und verbalen, nonverbalen oder körperlichen Widerstände der Opfer. Sie geschehen nicht zufällig oder aus Versehen und liegen in vielen Fällen unterhalb der Strafbarkeitsgrenze.

Beispiele: gezielte oder wiederholte, angeblich zufällige Berührungen der Genitalien oder der Brust (bei Pflegehandlungen, Hilfestellungen, im alltäglichen Umgang), wiederholt abwertende, sexistische Bemerkungen über die körperliche Entwicklung junger Menschen.

### Sexueller Missbrauch

Im Strafgesetzbuch bezeichnet „sexueller Missbrauch“ die strafbaren Formen der sexualisierten Gewalt.

Um strafbaren Missbrauch handelt es sich, wenn sexuelle Handlungen am Körper des Kindes bzw. Jugendlichen stattfinden oder der Beschuldigte sich entsprechend anfassen lässt, z. B. die Genitalien eines Minderjährigen manipuliert, ihm Zungenküsse gibt, sich befriedigen lässt. Zu den schweren Formen zählen Vergewaltigungen aller Art. Es gibt auch Missbrauchshandlungen, die den Körper des Minderjährigen nicht direkt einbeziehen, z. B. wenn jemand vor einem Minderjährigen masturbiert, sich exhibitioniert, gezielt pornografische Darstellungen zeigt oder zu sexuellen Handlungen an sich selbst – beispielsweise auch vor der Webcam – manipuliert.

### Betroffene

Als Betroffene werden Minderjährige bezeichnet, die von sexualisierter Gewalt betroffen sind oder waren, aber auch Erwachsene, die in ihrer Kindheit sexualisierte Gewalt erfahren haben. Der Begriff „Betroffene“ wird anstelle von „Opfer“ verwendet, da nicht jede Person, die sexualisierte Gewalt erfahren hat, sich explizit als „Opfer“ bezeichnet, sondern in diesem Begriff u.U. eine unzutreffende Stigmatisierung sieht.

### Beschuldigte

Wird gegen eine Person ein Vorwurf erhoben, gilt sie als „beschuldigt“. Wird gegen diese Person ein Strafverfahren eröffnet, gilt sie als Angeklagter. In Deutschland gelten Beschuldigte und/oder Angeklagte so lange als unschuldig, bis die Tat bewiesen werden kann.

### Täter

Der Begriff „Täter“ ist erst dann zutreffend, wenn im Rahmen eines Strafverfahrens ein Beschuldiger das Vergehen gestanden hat oder das strafbare Verhalten bewiesen werden konnte.

### III. Weiterführende Informationen: Häufig gestellte Fragen

---

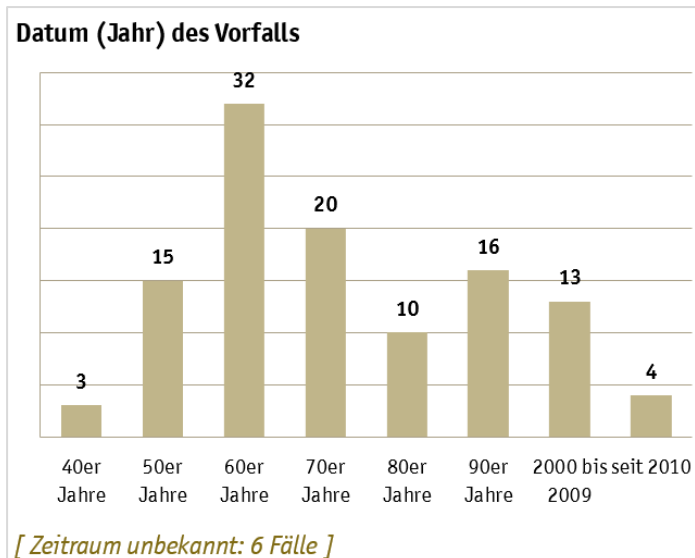
#### Was hat die Studie untersucht?

Die Studie hat alle Meldungen zu Vorfällen von sexualisierter Gewalt erfasst. Sie erstreckt sich über einen Zeitraum von 70 Jahren: 1.1.1946 bis 31.12.2015.

Die erhobenen Vorwürfe umfassen sowohl strafrechtlich relevante Vorwürfe, wie schweren sexuellen Missbrauch, als auch Grenzüberschreitungen oder Grenzverletzungen unterhalb der Strafbarkeitsgrenze, wie unangemessene Berührungen oder unangemessenen

Schriftverkehr. Für die Erhebung war es nicht von Bedeutung, ob es sich um eine nachgewiesene Tat mit einem verurteilten Täter handelte oder um eine Beschuldigung, die nicht endgültig geklärt werden konnte (Aussage gegen Aussage), oder um eine Verfahren, welches mit einem Freispruch (wegen erwiesener Falschbeschuldigung) endete. Aus diesem Grund sprechen wir einheitlich von „Beschuldigten“.

Es wurden gemäß der von den Forschern vorgegebenen Kriterien insgesamt 2.155 Personalakten von Priestern, Diakonen und Ordenspriestern durchgesehen. Es wurden ebenfalls alle weiteren Aktenbestände gesichtet, wie z. B. des Erzbischöflichen Geheimarchivs.



#### Hat das Erzbistum Köln Akten zurückgehalten?

Das Erzbistum Köln hat sich in vollem Umfang an der Studie beteiligt und alle Vorgaben der Forscher umgesetzt.

Verantwortlich für die Untersuchung im Erzbistum Köln war ein unabhängiger ehemaliger Oberstaatsanwalt.

#### Wie viele Beschuldigte sind gemeldet worden?

Das Erzbistum Köln hat insgesamt 87 beschuldigte Personen an die Forscher gemeldet, die seit 1946 der sexualisierten Gewalt beschuldigt wurden.

Von den 87 Beschuldigten sind 40 bereits verstorben. 33 Beschuldigte waren bereits bei Eingang der Meldung verstorben.

Von den 54 Personen, die bei Eingang der Meldung noch lebten, hat es für 21 Personen Maßnahmen oder Sanktionen gegeben. In den 33 Fällen, in denen es keine Sanktionen gegeben hat, haben die damaligen Untersuchungen entweder die Unschuld des Beschuldigten (2 Fälle) oder keinen konkreten Tatnachweis ergeben (27 Fälle) oder die Meldung erfolgte anonym (4 Fälle), sodass eine weitere Klärung nicht möglich war.

Bei insgesamt 10 Beschuldigten hat es ein kirchliches Strafverfahren gegeben.

Bei 8 Beschuldigten hat es eine gerichtliche Verurteilung durch ein staatliches Gericht gegeben.

#### Welche Maßnahmen und Konsequenzen hat es im Erzbistum Köln gegeben?

Nach den heutigen Standards werden Beschuldigte sofort aus ihrem jeweiligen Arbeitsbereich entfernt und eine Untersuchung eingeleitet.

Kommt es im weiteren Verlauf zu Verurteilungen, richten sich die ergriffenen Sanktionen nach der Schwere der jeweiligen Tat. Die möglichen Sanktionen reichen von einer Frühpensionierung (7 Fälle) über das Verbot der Ausübung des priesterlichen Dienstes (11 Fälle) bis hin zu einem vollständigen Ausschluss aus dem Klerikerstand (4 Fälle). Hinzu kommen die Sanktionen des strafrechtlichen Verfahrens. Darüber hinaus wurde die Verpflichtung auferlegt, sich an den Kosten für Therapien zu beteiligen oder eine andere finanzielle Entschädigung zu leisten.

#### Was hat das Erzbistum für die Betroffenen getan?

Es gehört zu den traurigen Erkenntnissen bei der Aufarbeitung der Fälle, dass die Betroffenen von sexualisierter Gewalt in vielen Fällen nicht ausreichend im Blick waren. Ihr Leid wurde zu oft übersehen und notwendige Hilfe wurde nicht immer angeboten.

In vielen Fällen hat es dennoch Unterstützungsangebote wie Gespräche, Zahlung von Anerkennungsleistungen und die Übernahme von Therapiekosten gegeben.

Die Grundlage für diese Anerkennungsleistungen bilden die von der Deutschen Bischofskonferenz vorgegebenen Verfahren für die Beantragung. Diese können unter [www.dbk.de/themen/sexueller-missbrauch/informationen-fuer-betroffene/](http://www.dbk.de/themen/sexueller-missbrauch/informationen-fuer-betroffene/) eingesehen werden.

Im Erzbistum Köln haben 100 Personen einen solchen Antrag gestellt. Das Erzbistum Köln hat an diese eine Summe von insgesamt 620.635,80 Euro ausgezahlt (Stand 31.05.2018).

Für 22 Personen hat das Erzbistum Köln außerdem Therapiekosten in Höhe von insgesamt 150.804,71 Euro übernommen (Stand 31.05.2018).

Der Erzbischof wird einen Betroffenenbeirat einberufen, der ihn bei allen Fragen zum Umgang mit sexualisierter Gewalt und deren Vorbeugung beraten und Empfehlungen aus Sicht von Betroffenen geben soll.

Weiterhin wird sich der Erzbischof zeitnah zu persönlichen Gesprächen mit Betroffenen treffen. Das ist ein Wunsch, der immer wieder geäußert wurde und der dem Erzbischof auch ein persönliches Anliegen ist.

Selbstverständlich laufen alle bisherigen Unterstützungsmaßnahmen weiter und die unabhängigen Ansprechpartner für Betroffene stehen auch zukünftig für die direkte Begleitung von Betroffenen zur Verfügung.

#### Gab es im Erzbistum Köln Fälle, die vertuscht wurden?

Aufgrund unzureichender Standards gab es in der Vergangenheit Verfahrensweisen, die nach heutigem Stand falsch waren.

Der Erzbischof hat entschieden, dass von unabhängiger Seite der Frage nachgegangen wird, ob es in der Vergangenheit Verhaltensweisen gegeben hat, die nach damals geltendem weltlichen oder kirchlichen Recht unzulässig waren.

#### Wurden im Erzbistum Köln auch Akten vernichtet wie in anderen Bistümern?

Im Erzbistum Köln wurden nach heutigem Kenntnisstand Akten vernichtet, wie auch in anderen Unternehmen nach gewissen Fristen mit Personalakten üblich. Auch kirchenrechtlich gibt es entsprechende Regelungen.

Aufgrund der gesteigerten Sensibilität wurden seit 2010 definitiv keine Akten mehr vernichtet.

#### Werden Fälle noch einmal neu aufgerollt?

In allen Fällen, in denen wir Kenntnis davon haben oder erlangen, dass es möglicherweise noch offene Fragen oder eine unzureichende Unterstützung von Betroffenen gegeben hat, werden wir auf Basis der neuen Standards im Umgang mit sexualisierter Gewalt erneut tätig.

#### Können Sie sicher sagen, dass es keine weiteren Fälle im Erzbistum Köln gegeben hat?

Wir können sicher sagen, dass es keine weiteren aktenkundigen Fälle gibt. Wir können nicht ausschließen, dass es weitere Fälle gibt, die entweder bisher noch nicht gemeldet wurden oder deren Meldung nicht in einer Akte erfasst wurde.

Aus diesem Grund sind wir darauf angewiesen, dass sich mögliche Betroffene bei den beauftragten externen Ansprechpersonen melden, damit wir jeden Fall noch einmal prüfen und aufnehmen können.

Nur so wird es uns gelingen, alle Vorfälle zu erfassen. Diese Bitte gilt auch für die Fälle, in denen Betroffene das Gefühl haben, in der Vergangenheit durch das Erzbistum Köln nicht angemessen und umfassend begleitet und unterstützt worden zu sein.

#### Welche Präventionsmaßnahmen gibt es?

- Überprüfung der persönlichen und fachlichen Eignung vor Übernahme der Tätigkeit
- Überprüfung des erweiterten Führungszeugnisses auf einen evtl. Tätigkeitsausschluss wegen eines Deliktes gegen die sexuelle Selbstbestimmung vor Beginn der Tätigkeit und regelmäßig alle fünf Jahre
- Mindestens eintägige Präventionsschulung zu Beginn der Tätigkeit. Regelmäßige Vertiefung der Kenntnisse alle fünf Jahre. Für Leitungspositionen zweitägige Schulung.
- Unterzeichnung des Verhaltenskodex‘
- Transparente und niederschwellige Beratungs- und Beschwerdewege mit dem Ziel, eine gute Beschwerdekultur zu etablieren
- Benennung einer Präventionsfachkraft
- Regelmäßige Überprüfung der Schutzmaßnahmen

Weiterführende Informationen finden Sie unter <https://www.erzbistum-koeln.de/thema/praevention/>

#### Haben die Maßnahmen Missbrauch verhindert?

Wir stellen fest, dass seit 2010 mit dem Ausbau der Präventionsmaßnahmen deutlich weniger Meldungen von Fällen sexuellen Missbrauchs bei den beauftragten Ansprechpersonen eingehen.

Gleichwohl wurde ein Anstieg an Beratungen zu bzw. Meldungen von Grenzverletzungen verzeichnet, was bedeutet, dass das sogenannte „Grooming“, also das strategisch geplante Anbahnen eines sexuellen Missbrauchs durch eine/n Täter/in, in einem frühen Stadium gestoppt werden konnte. Dies kann als Indiz gedeutet werden, dass die Achtsamkeit im Umgang mit Minderjährigen und die Sensibilität hinsichtlich unangemessenen Verhaltens gewachsen ist.

#### Wohin kann ich mich wenden, wenn ich selber oder ein/e Angehörige/r sexualisierte Gewalt durch einen im Erzbistum Tätigen erfahren habe/hat?

Wenn Sie selbst Betroffene oder Betroffener sexualisierter Gewalt durch einen Mitarbeiter bzw. ehrenamtlich Tätigen des Erzbistums Köln oder ein Angehöriger sind oder Kenntnis von einem Vorfall erlangen, wenden Sie sich bitte an eine der drei beauftragten Ansprechpersonen. (s.u.)



Informationen über Vorfälle sexualisierter Gewalt gegen Minderjährige bzw. schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene werden ausschließlich über die Ansprechpersonen an den Interventionsbeauftragten des Erzbistums Köln gegeben.

*Beauftragte Personen gemäß Nr. 4 der Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch:*

- Hildegard Arz, Diplom-Psychologin, Telefon: 01520 1642-234
- Jürgen Dohmen, Rechtsanwalt, Telefon: 01520 1642-126
- Dr. rer. med. Emil G. Naumann, Diplom-Psychologe/Pädagoge, Telefon: 01520 1642-394

Wird sich an der Priesterausbildung etwas ändern?

Nach aktuellen Erkenntnissen der Forschung wurde in der Vergangenheit zu wenig Aufmerksamkeit auf die persönliche und sexuelle Reife von Priesteramtskandidaten gelegt. Deshalb wird in zukünftigen Ausbildungsrichtlinien der Priesterausbildung vorrangig Wert zu legen sein auf die Frage nach der persönlichen und sexuellen Reife. Damit haben wir schon begonnen, indem wir uns der Persönlichkeitsentwicklung der Kandidaten und ihrer Motive für das Priesteramt über den gesamten Verlauf der Ausbildung stärker widmen und eine positive Entwicklung fördern.

Unser Ziel ist es, reife und verantwortungsvolle Persönlichkeiten für den Priesterberuf auszuwählen und zu begleiten. Nur ein Mensch, der weiß, wer er ist, was ihn auf seinem Weg motiviert und wie er mit seinen Bedürfnissen umgehen kann, kann auch verantwortungsvoll mit anderen in Kontakt und in Beziehung treten. Deswegen gehört die Auseinandersetzung mit der eigenen Emotionalität und Sexualität, aber auch der kritische Umgang mit eigener und fremder Autorität stärker als bisher in die Ausbildung hinein. Machtmissbrauch als zentraler Ursache für sexualisierte Gewalt muss schon durch die Ausbildungsinhalte vorgegriffen und Tabus in Fragen der Sexualität müssen vermieden werden. Deshalb wird im Bereich der Priesterausbildung zunehmend mit etablierten und erfolgreichen Methoden der Humanwissenschaften gearbeitet. Als Beispiel wurde ein psychologisches Verfahren zur Standortbestimmung und Rückmeldung an die Kandidaten unmittelbar zu Beginn ihrer Ausbildungszeit eingeführt. Zentral ist dabei der Begriff der „Selbststeuerung“, die als Maß für Unterstützungsangebote und Weiterbildungen innerhalb der Ausbildung dient und den unterschiedlichen Entwicklungsstufen von Priesterkandidaten Rechnung trägt.

Ist der Zölibat Schuld an sexualisierter Gewalt?

Nach aktuellem Forschungsstand lässt sich keine ursächliche Verbindung zwischen Zölibat und sexualisierter Gewalt feststellen.

Trotzdem brauchen wir während der Vorbereitung der Priesteramtskandidaten auf den Zölibat eine besondere Aufmerksamkeit für die Ausbildung einer reifen und vorbereiteten Persönlichkeit, die sich im Vorfeld intensiv mit dieser fordernden Lebensweise auseinandersetzt.

Die jetzt vorgelegte Studie zeigt im Ergebnis aber, dass der Anteil der beschuldigten Diakone, die in der Regel verheiratet sind, deutlich geringer ist als der von zölibatär lebenden Beschuldigten. Mit diesem Ergebnis werden wir uns intensiv auseinandersetzen, sobald wir die Ergebnisse der Studie in Gänze ausgewertet haben.

Die MHG-Studie erklärt hierzu: „Der Zölibat ist eo ipso kein Risikofaktor für sexuellen Missbrauch.“

Die Studie von Professor Norbert Leygraf und anderen aus dem Jahre 2012, die von führenden Experten auf der Grundlage gründlicher persönlicher Untersuchungen erstellt worden ist und die fast alle Diözesen und fast alle begutachteten Täter der Jahre 2000-2010 betrifft, kommt zu dem Ergebnis:

„Bisher liegen keine empirischen Befunde vor, die belegen könnten, dass ein gewollter oder ungewollter Verzicht auf Sexualität und/oder Partnerschaft das Risiko für Sexualdelikte erhöht. Viele Menschen, ob sie nun in Paarbeziehungen leben oder alleinstehend sind, haben keinerlei, wenige oder unbefriedigende Sexualkontakte, ohne dabei sexuell grenzverletzende Verhaltensweisen zu zeigen oder eine Störung der Sexualpräferenz zu entwickeln. Die grundlegende Sexualstruktur wird im Jugend- oder jungem Erwachsenenalter festgelegt, also in der Regel Jahre vor dem Gelübde des Zölibats, sodass ein direkter Kausalzusammenhang zwischen dem Zölibat und einer pädophilen Störung der Sexualpräferenz wenig plausibel erscheint. Man mag dem Zölibat kritisch gegenüberstehen, aber eine Koppelung der Debatten um sexuellen Missbrauch durch Geistliche und dem Zölibat entbehrt jeglicher wissenschaftlichen Grundlage.“ (MHG-Studie, S. 9)